

# **Benutzungsordnung\***

für die Sängershalle der Ortsgemeinde Spiesheim

vom 24. Juli 2002

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Sängershalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Spiesheim. Die Sängershalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des aufgestellten Benutzerplanes für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde Spiesheim und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die Sängershalle nach dieser Benutzungsordnung für die Freizeitgestaltung der Einwohner von Spiesheim und bei Vorliegen des Ortsgemeinderatsbeschlusses für Gruppen, Vereine und Privatpersonen aus den Nachbarorten bereit gestellt.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung der Benutzung der Sängershalle ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim zu beantragen. Sie erfolgt bei Einwohnern von Spiesheim und bei Gruppen, Vereinen und Privatpersonen aus den Nachbarorten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sängershalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sängershalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Sängershalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
5. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

## **§ 3**

### **Hausrecht**

Das Hausrecht an der Sängershalle steht dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4**

### **Umfang der Benutzung und Benutzerplan**

1. Die Benutzung der Sangerhalle wird von der Ortsgemeinde Spiesheim in einem Benutzerplan geregelt. Zur Benutzung fur den Ubungs- und Wettkampfbetrieb der Sportgemeinde 1926 e.V. Spiesheim steht die Sangerhalle von 15.00 Uhr bis 22.25 Uhr zur Verfugung, wenn fur jede einzelne Inanspruchnahme mindestens 5 Benutzer(Innen) vorhanden sind. Die Benutzungszeit beginnt um 14.45 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Die naheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Spiesheim zulassig.
3. Uber die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Ortsburgermeister oder sein Vertreter.
4. Die Ortsgemeinde Spiesheim stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Sportgemeinde 1926 e. V. Spiesheim und der Sangervereinigung 1861/1869 Spiesheim im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde Spiesheim rechtzeitig mitzuteilen.
5. Der Benutzerplan wird jahrlich, um moglichen neuen andernden Benutzungswunschen gerecht zu werden, uberpruft und im November des lfd Jahres fur das folgende Kalenderjahr aufgestellt.

## **§ 5**

### **Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absatzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer mussen die Sangerhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Aufgange, des Fubodens, des Sportbodens, der Wande sowie aller Einrichtungsgegenstande, ist besonders zu achten. Die Benutzer mussen dazu beitragen, dass die Kosten fur die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb der Sangerhalle so gering wie moglich gehalten werden. Die Sangerhalle ist besenrein zu verlassen.
3. In den Fallen, in den ein Verantwortlicher des Hausherrn nicht oder nur teilweise zur Verfugung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit dem Benutzern die Bestellung eines Verantwortlichen vereinbart, der die Aufsicht wahrzunehmen hat. Beschadigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort dem Hausherrn oder seinem Beauftragten zu melden.
4. Die Benutzung der Sangerhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Raume, Einrichtungen und Gerate zu beschranken, die zur Durchfuhrung des Ubungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

5. Das Parken im Hof der Sangerhalle ist nicht gestattet; erlaubt ist das Be- und Entladen

## **§ 6**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

1. Die Durchfuhrung des Ubungs- und Wettkampfbetriebes durch die Sportgemeinde 1926 e. V. Spiesheim richtet sich nach § 4, Absatz 1 der Benutzerordnung und setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus.
2. Uber die Benutzbarkeit im Einzelfalle, insbesondere die Benutzungszeiten fur offentliche Veranstaltungen an Werktagen und Sonn- und Feiertagen und fur Sportveranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen hat der Hausherr oder sein Beauftragter die Entscheidung.
3. Alle Gerate und Einrichtungen der Sangerhalle sowie ihre Nebenraume durfen nur ihrer Bestimmung gema benutzt werden.
4. Schwingende Gerate durfen grundsatzlich nur von einer Person benutzt werden. Matten durfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befordert werden. Benutzte Gerate sind nach der Benutzung auf/an ihren Aufbewahrungsplatz zuruckzubringen.
5. Fur das Wechseln der Kleider mussen die vorhandenen Umkleideraume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschraume erfolgt durch den Ubungsleiter.
6. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sangerhalle und ihre Nebenraume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
7. Untersagt ist das Mitbringen von Flaschen und Glasern, der Genuss alkoholischer Getranke und das Rauchen in der Sangerhalle sowie in ihren Nebenraumen. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
8. Fundsachen sind umgehend beim Hausherrn oder seinem Beauftragten abzugeben.

## **§ 7**

### **Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

1. Die Sangerhalle steht der Sportgemeinde 1926 e. V. Spiesheim nach Magabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfugung, soweit sie fur den Ubungs- und Wettkampfbetrieb von montags bis freitags benutzt wird. Die Sangerhalle steht der Sangervereinigung 1861/1889 e. V. Spiesheim kostenfrei zur Verfugung, soweit sie fur die werktaglichen Singstunden benutzt wird. Alle sozialen, gemeinnutzigen, kulturellen Veranstaltungen, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereine, Gruppierungen und Veranstaltungen der Ortsgemeindegremien sind entgeltfrei. Die Regelung gilt nicht fur gewerbliche Veranstaltungen. Verkostigungen (flussig und/oder fest), die von der Gemeinde Spiesheim bezogen werden, sind voll abzurechnen und dem Gemeindehaushalt zu zufuhren. Die Raumlichkeiten und Einrichtungen der Sangerhalle stehen fur offentliche Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen und deren Erlos in vollem Umfange dem Gemeindehaushalt zuflieen, kostenlos zur Verfugung.

2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sängerrhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
3. Die Kosten für die Beseitigung ungewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

## **§ 8**

### **Festsetzung einer Miete**

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sängerrhalle, von Räumlichkeiten und Einrichtungen ergeht ein besonderer Beschluß des Ortsgemeinderates der Gemeinde Spiesheim.
2. Die Benutzungsgebühr ist nach Aufforderung innerhalb von 16 Tagen an die VG Wörrstadt – Finanzkasse zu überweisen.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde Spiesheim überlässt dem Benutzer die Sängerrhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Spiesheim nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Spiesheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Spiesheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Spiesheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Spiesheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Spiesheim an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme der Sängerrhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2).

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am .01.08.2002 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 12.02.1996 verliert mit Ablauf 31.07.2002 seine Geltung.

55288 Spiesheim, den 24. Juli 2002

Klaus Gombert  
Ortsbürgermeister der Gemeinde Spiesheim

